



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4153

UNIVERSITÄTSKLINIKUM
Schleswig-Holstein

UKSH, Campus Lübeck, Ratzeburger Allee 160, 23538 Lübeck

Petra Tschanter
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Postfach 7121
24171 Kiel

Per EMAIL: Sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Campus Lübeck

Der Vorstand und die
geschäftsführende Direktion

Ansprechpartner: Dr. Christian Elsner
Tel.: 0451 500-6634, Fax: -6638
E-Mail: Christian.Elsner@uksh.de
www.uksh.de

Datum: 12.3.2015

Ihre Anfrage zu Vorkommnissen im Bereich des Rettungsdienstes mit der Bitte um Stellungnahme: Antrag der Fraktion der FDP Umdruck 18/4086

Sehr geehrte Frau Tschanter,

im Folgenden beantworten wir im Vorfeld der Sitzung am Donnerstag, 26. März 2015, 15 Uhr im Sozialausschuss Ihre Anfrage.

Vorab: Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Stadt Lübeck und dem Universitätsklinikum Lübeck ist für uns Grundbedingung für die Sicherstellung der medizinischen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger. Im Rahmen unseres Versorgungsauftrags gehört es allerdings auch zu unserer Pflicht, auf Bedenken aufmerksam zu machen, die die studentische Ausbildung, die Struktur und Ökonomie der Versorgung oder auch Intransparenzen bei der Vergabe von wichtigen Versorgungsleistungen betreffen. Im Rahmen dessen hatten wir bereits am 12.2.2015 einen vertraulichen Brief an Herrn Innensenator Möller versendet und um die Beantwortung verschiedener Fragen bis zum 25.2.2015 gebeten. Im Folgenden führen wir aus:

Vertraulicher Informationsaustausch im Rahmen der Mediation zur Schlaganfallversorgung

Am 6.1.2015 fand ein vertrauliches Mediationsgespräch zur Schlaganfallversorgung statt, bei der Herr Möller bzw. die Stadt Lübeck auf eigenen Wunsch nicht vertreten waren. Am Ende des Gespräches vereinbarten alle Beteiligten absolutes Stillschweigen zu den Inhalten. Am 12.01.2015 sendete Innensenator Herr Möller dann gleichwohl eine Email an die Beteiligten des Gesprächs und verwendete exakt die Worte des vorläufigen sowie vertraulichen Protokolls.

Universitätsklinikum
Schleswig-Holstein
Anstalt des
öffentlichen Rechts

Vorstand:
Prof. Dr. Jens Scholz
(Vorsitzender)
Peter Pansegrau
Christa Meyer

Bankverbindungen:
Förde Sparkasse
Kto.-Nr. 100 206, BLZ 210 501 70
IBAN: DE14 2105 0170 0000 1002 06
SWIFT/BIC: NOLA DE 21 KIE
Commerzbank AG (vormals Dresdner Bank AG)
Kto.-Nr. 3000 412 00, BLZ 230 800 40
IBAN: DE17 2308 0040 0300 0412 00
SWIFT/BIC: DRES DE FF 230



Da wir durch den Bruch der Vertraulichkeit eine zentrale Grund- und Vorbedingung einer Mediation im Sinne der Gesundheitsoptimierung verletzt sehen, hatten wir daraufhin um Aufklärung gebeten. Herr Möller hat inzwischen die Verletzung der Vertraulichkeit eingeräumt. Herr Abel, Sana-Kliniken, und er haben sich über den Inhalt der Mediation ausgetauscht. Herr Möller hat uns in dieser Mail auch versichert, dass es sich um keinen regelhaften Austausch von vertraulichen Infos handelt.

Nicht nachvollziehbare Angaben bei Vergabe der Ausschreibung 53/2014

Im November 2014 schrieb die Stadt Lübeck im Verantwortungsbereich des Innensenators Möller nach § 19 VOL/A das zweite Lübecker Notarzteinsatzfahrzeug (NEF2) aus. In den Ausschreibungsunterlagen war als einziges Kriterium „der Preis der Leistung“ angegeben. Das UKSH hatte der Hansestadt Lübeck daraufhin einen Stundenverrechnungssatz auf errechneter Selbstkostenbasis ohne Gewinnerzielungsabsicht für die Notarzteinsätze angeboten. Dem UKSH ging es dabei darum, ohnehin bestehende Kosten zu decken und vor allem den mit dem Einsatz verbundenen Beitrag zur studentischen Aus- und Fortbildung zu ermöglichen (der in dieser Form nur auf einem eben hier ausgeschriebenen primär tagsüber fahrenden Fahrzeug gemacht werden kann). Nach der Abgabe unseres Angebots am 26.11.2014 wurde uns mitgeteilt, dass unser Preis unverhältnismäßig tief sei. Wir wurden um Stellungnahme gebeten, die wir vollumfänglich mit allen Quelldaten fristgerecht am 03.12.2014 abgegeben haben. Am 12.12.14 erhielten wir dann die Mitteilung, dass:

- A. Unser Ausgangsstundensatz nicht den Arbeitgeberanteil berücksichtigt hätte und die Rechnung *aus diesem Grund* nicht nachvollziehbar wäre.
- B. Wir den Stundensatz mit dem Argument der gleichzeitig erfolgenden PJ-Betreuung unzulässig abgesenkt hätten, da die PJ-Betreuung hier gar nicht vorgesehen sei.
- C. Unser Angebot scheinbar „zu günstig“ wäre und der Vorzug einem teureren Angebot gegeben worden wäre, das schon unterzeichnet sei.

Die uns gegebenen Informationen haben uns nicht die nötige Transparenz über den Vergabevorgang gespiegelt. Besonders wurde uns bis dato nicht klar, warum durch die Stadt bestimmte Rechenansätze nicht nachvollzogen werden konnten. Unsere Unterlagen und Erläuterungen waren in diesen Punkten ausführlich und unmissverständlich.

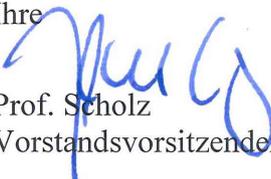
Auch konnte uns bis dato noch keine befriedigende Erläuterung gegeben werden, wie die Stadt eine Nicht-Teilnahme der studentischen Ausbildung begründet – vor allen Dingen vor dem Hintergrund

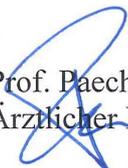
seinerzeit parallel mit uns geführten Verhandlungen über die Finanzierung eines speziellen Ausbildungssitzplatzes in dem zur Ausschreibung stehenden Fahrzeugs. Bis heute konnte uns keine Antwort gegeben werden, warum diese Information, die ja bei der Stadt an anderer Stelle eindeutig vorhanden war, hier bei der Vergabe nicht berücksichtigt wurde.

Auch auf unsere juristischen Bedenken, nachdem selbst Unterkostenangebote vergaberechtlich durchaus zulässig wären (vgl. etwa OLG Düsseldorf, Beschluss vom 30.04.2014 – VII-Verg 41/13, Vergabe R 2014, S. 726, 728) wurde nicht eingegangen. Demnach soll § 16 Abs. 6 S. 2 VOL/A den Auftraggeber lediglich davor schützen, dass der Auftragnehmer aufgrund eines zu niedrig kalkulierten Angebots in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät und den Auftrag daher nicht oder nicht ordnungsgemäß zu Ende führt (vgl. VK Schleswig-Holstein, Beschluss vom 06.04.2011 – VK-SH 05/11 –, juris Rn. 44 m.w.N.). Die Gefahr, dass das UKSH einen übernommenen Auftrag aufgrund solcher Umstände nicht ordnungsgemäß zu Ende führen kann, ist vorliegend offensichtlich ausgeschlossen. Spätestens seit der Änderung der VOL/A im Jahre 2009 darf dem UKSH seine öffentlich-rechtliche Trägerschaft in einem Vergabeverfahren nicht mehr entgegengehalten werden.

Das UKSH konnte dann in letzter Konsequenz gegen die Vergabeentscheidung der Hansestadt Lübeck keine Rechtsmittel einlegen, weil uns die Vergabeentscheidung erst förmlich mitgeteilt wurde, als der Zuschlag schon erteilt war - auf den bereits erfolgten Zuschlag hat die Hansestadt Lübeck in der Mitteilung ausdrücklich hingewiesen. Rechtsschutz wäre nur vor der Zuschlagserteilung in der Form eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Unterlassung des Zuschlags beim Landgericht möglich gewesen. Dazu muss man aber natürlich vor dem Zuschlag informiert sein.

Das hat die Hansestadt Lübeck nicht getan. Für uns bleibt daher die Frage offen, wie es zu diesem Ablauf kommen konnte, der aus unserer Sicht nicht die primäre Motivation der Ausschreibung „nach bestem Preis zu vergeben“ spiegelt.

Ihre

Prof. Scholz
Vorstandsvorsitzender


Prof. Paech
Ärztlicher Direktor


Dr. Ch. Elsner
Geschäftsführender Direktor Lübeck